

2559/AB XXI.GP
Eingelangt am:03.08.2001

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Plank, Genossinnen und Genossen, Nr.2672**, wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Mir und meinem Ressort stand kein exaktes statisches Zahlenmaterial zur Verfügung. Von den Ärztekammern (Österr. Ärztekammer und Landeskammern) ebenso wie vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger wurde keine systematische Datenerhebung über behindertengerechte Arztpraxen durchgeführt. Basis für Aussagen aus Ärztekammerkreisen können daher nur Schätzungen gewesen sein.

Meine diesbezüglichen Aussagen beruhten auf Erfahrungen, die mir auch von Abgeordneten mitgeteilt wurden, aber vor allem auf einschlägigen Beschwerden von PatientenInnen.

In diesem Zusammenhang darf ich auf die Bestimmung im Rahmen der 58. Novelle zum ASVG hinweisen, womit in Hinkunft die Gesamtverträge zwischen Hauptverband und Ärztekammern Regelungen über die Sicherstellung eines behindertengerechten Zuganges zu den Vertrags - Gruppenpraxen nach den ÖNORMEN B 1600 - „Barrierefreies Bauen“ und B 1601- "Spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen“ enthalten müssen.